

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Langquaid

(Kindertagesstättengebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Langquaid folgende Gebührensatzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätten (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. der §§ 5, 6 und 8 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren

jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am Fünfzehnten eines Monats zur Zahlung fällig.

(2) Für die Zeit der Kindergartenferien sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Gebühren nach § 5 bis § 8 weiter zu entrichten.

(3) Die Essensgebühr i.S. von § 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

1. Im Kindergarten Rappelkiste und im Waldkindergarten Laaberfrösche:

a. Kinder ab drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	130,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	150,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	170,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	190,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	210,00 €

b. Kinder bis zu drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	300,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	320,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	340,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	360,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	380,00 €

Die Mindestbuchungsdauer in diesen Einrichtungen beträgt fünf Tage pro Woche zu jeweils vier Stunden.

2. In der Kinderkrippe Krabbelkäfer:

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mehr als 2 bis zu 3 Stunden	280,00 €
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	300,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	320,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	340,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	360,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	380,00 €

Die Mindestbuchungsdauer in dieser Einrichtung beträgt drei Tage pro Woche zu jeweils vier Stunden.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

Bei der Anmeldung des Kindes wird eine Anmeldegebühr erhoben, deren Höhe vom Markt in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte festgelegt wird.

§ 6

Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätten oder den Schülerhort, so wird die Gebühr nach § 5 um 30,00 € für das zweite sowie weitere Kinder ermäßigt. Dabei werden die jeweils älteren Kinder zuerst berücksichtigt.

(2) Die Gebühr nach § 5 reduziert sich für Kinder nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern gewährten Zuschusses (derzeit 100 €). Dieser gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag) und wird bis zur Einschulung gezahlt. Ist die Gebühr nach § 5 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

§ 7

Essensgeld

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich:

a. Im Kindergarten Rappelkiste:

Bei 5 Essen pro Woche	75,00 €
Bei 4 Essen pro Woche	60,00 €
Bei 3 Essen pro Woche	45,00 €
Bei 2 Essen pro Woche	30,00 €
Bei 1 Essen pro Woche	15,00 €

b. In der Kinderkrippe Krabbelkäfer

Bei 5 Essen pro Woche	75,00 €
Bei 4 Essen pro Woche	60,00 €
Bei 3 Essen pro Woche	45,00 €
Bei 2 Essen pro Woche	30,00 €
Bei 1 Essen pro Woche	15,00 €

§ 8
Spielgeld

Die Gebühr für das Spielgeld beträgt pro Kind monatlich:

- | | |
|--|--------|
| a. In den Kindergärten Rappelkiste und Laaberfrösche | 5,00 € |
| b. In der Kinderkrippe Krabbelkäfer | 6,00 € |

§ 9
Auskunftspflichten


Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beantragt wurden (§ 6).

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.2023 außer Kraft.

Langquaid, 27.05.2024


Herbert Blascheck

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 27.05.2024 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, in 84085 Langquaid, Marktplatz 24.

Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln des Marktes Langquaid und der Amtstafel der VGem Langquaid am Rathaus hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.05.2024 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Langquaid, _____

VGem Langquaid

i.A.

Geisberger

Verwaltungsfachwirt